

Landesjugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Baden-Württemberg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

1. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Baden-Württemberg" (JDAV - LVBW).
2. Sitz des Verbandes ist Reutlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg e.V.

§ 2

Verbandszweck

1. Die JDAV - LVBW ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in Baden-Württemberg.
2. Die JDAV – LVBW vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV - LVBW ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV - LVBW sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen aus den in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

§ 4

Landesjugendversammlung

1. Die Landesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV - LVBW.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Landesjugendversammlung sind die Delegierten der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 3 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.
3. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige Landesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:
 - Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
 - Von der Landesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
 - Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband (k)
 - Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion (JL_n)
 - Anzahl der Jugendleiter*innen im JDAV Landesverband (JL_{gesamt})
 - Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
 - Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

Für $k, JL_n, JL_{gesamt}, M_n, M_i$ gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird von der Landesjugendversammlung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als die Anzahl der Mitglieder der JDAV - LVBW nach §3. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird von der Landesjugendleitung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für jede Sektion festgestellt.

Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:

$$d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$$

Es wird kaufmännisch gerundet.

Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Landesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.

4. Teilnahmeberechtigt sind ferner das Schulungsteam der JDAV - LVBW, die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands Baden-Württemberg und beauftragte Mitarbeiter*innen der JDAV – LVBW, sowie Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter*innen.
5. Die Landesjugendleiter*innen leiten die Landesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.
6. Eine ordentliche Landesjugendversammlung findet alljährlich in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Sie wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen sowie durch Bekanntgabe in den Medien der JDAV - LVBW. Wenn im Ausnahmefall eine LJV nicht in Präsenz stattfindet, ist eine Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit am Versammlungsort möglich. Die Entscheidung darüber liegt bei der Landesjugendleitung.
7. Die Landesjugendleitung kann eine außerordentliche Landesjugendversammlung unter Festlegung einer von Abs. 10 abweichenden Antragsfrist einberufen.
8. Die Landesjugendleitung muss eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen, wenn die Landesjugendversammlung schriftlich von zehn der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Landesjugendversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.
9. Die Landesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Landesjugendleitung, der vier Kassenprüfer*innen sowie eines*einer stellvertretenden Kassenprüfer*in.
 - b) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit

- c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV - LVBW
- d) Einsetzung von Projektgruppen
- e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
- f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
- g) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- h) Beschluss der Landesjugendordnung
- i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
- j) Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl D für die Landesjugendversammlung bis zu einer Neufestlegung

10. Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen, alle Mitglieder U27 der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen sowie das Schulungsteam der JDAV - LVBW. Anträge, die bis zwei Wochen vor der Landesjugendversammlung bei den Landesjugendleiter*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

11. Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.

12. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 5

Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts sowie einem*einer stellvertretenden Landesjugendleiter*in, einem*einer Bergsportreferent*in, einem*einer Öffentlichkeitsreferent*in, einem*einer Jugendingreferent*in, einem*einer Schulungsreferent*in, sowie einem*einer Umweltreferent*in.
2. Der*die Landesjugendleiter*innen, der*die stellvertretende Landesjugendleiter*in müssen volljährig sein.
3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen

- b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln
- c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen
- e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene
- f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände
- g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring
- h) Einsetzung von Projektgruppen

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung kann die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Landesjugendversammlung wählen.

§ 6

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV - LVBW zu prüfen und der Landesjugendversammlung darüber zu berichten.
2. Die Kassenprüfer*innen werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer*innen dürfen während ihrer gesamten Amtszeit nicht Mitglieder der Landesjugendleitung, des Schulungsteams der JDAV - LVBW, einer Projektgruppe der JDAV - LVBW oder Mitarbeitende der Landesgeschäftsstelle sein.

§ 7

Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

Die JDAV – LVBW bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören. Die Sektionen des DAV in Baden-Württemberg unterstützen die JDAV - LVBW mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband Baden-Württemberg gewährt werden.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes Baden-Württemberg eine*n Landesjugendleiter*in oder den*die stellvertretende*n Landesjugendleiter*in zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes Baden-Württemberg vor.

§ 9

Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Landesjugendversammlung.

Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendleitertag 2017 in Stuttgart beschlossen. Änderungen vom Landesjugendleitertag 2019 in Wangen und vom Landesjugendleitertag 2022 in Biberach